

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottendorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2024 folgende

VERORDNUNG über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 101/2022 wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

TP 2 – Für Vorgärten (Aufstellen von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannten Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

Je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche
und je begunnenem Monat

€ 8,50

TP 4 – Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen

Je begunnenem Monat und je Kraftfahrzeug

€ 12,-

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.




Ing. Thomas Sabbata-Valteiner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 11.12.2024